

**VERTRAULICH**  
bis zur Feststellung des  
schriftlichen Ergebnisses der  
letzten nicht öffentlichen  
Ausschusssitzung durch  
die/den Vorsitzende/n!

Betreff:

**XIX. Sportförderungsprogramm 2017-2018  
sowie institutionelle Förderung des  
Sportkreis Heidelberg e.V.**

## Beschlussvorlage

Beratungsfolge:

Gremium:	Sitzungstermin:	Behandlung:	Zustimmung zur Beschlussempfehlung:	Handzeichen:
Sportausschuss	10.11.2016	N	( ) ja ( ) nein ( ) ohne	
Gemeinderat	18.11.2016	N	( ) ja ( ) nein ( ) ohne	
Haupt- und Finanzausschuss	14.12.2016	N	( ) ja ( ) nein ( ) ohne	
Gemeinderat	20.12.2016	Ö	( ) ja ( ) nein ( ) ohne	

### **Beschlussvorschlag der Verwaltung:**

*Der Sport- und der Haupt- und Finanzausschuss empfehlen folgenden Beschluss des Gemeinderates:*

- 1. Der Gemeinderat beschließt das als Anlage 01 beigefügte XIX. Sportförderungsprogramm 2017–2018 einschließlich der Liste der aufgenommenen Vorhaben für zuwendungsfähige Ausgaben des Finanzhaushaltes (Anlage 02).*
- 2. In den Haushaltsjahren 2017–2018 werden zur Förderung des Sport- und Vereinsbetriebs durch das Sportförderungsprogramm im Ergebnishaushalt jährlich 690.000 € bereitgestellt.  
Über diesen Betrag hinaus werden den Sportvereinen zusätzliche Mittel aus den durch die Beteiligung der Vereine an den Hallenbetriebskosten vereinnahmten Nutzungsentgelten anteilig (zu 50%) zur Verfügung gestellt. Dabei werden Vereine begünstigt, die im Besonderen den Kinder- und Jugendsport sowie den Sport für Ältere fördern.*
- 3. In den Haushaltsjahren 2017–2018 werden zur Investitionsförderung durch das Sportförderungsprogramm im Finanzhaushalt jährlich 200.000 € bereitgestellt.*
- 4. Zur institutionellen Förderung des Sportkreis Heidelberg e.V. werden für 2017 und 2018 jeweils 186.500 € bereitgestellt.*

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Bezeichnung:	Betrag:
<b>Ausgaben / Gesamtkosten:</b>	
Zuschüsse 2017–2018 aus Sportförderungsprogramm an Sportvereine für Sport- und Vereinsbetrieb	jährlich 690.000 €
Zuschüsse 2017–2018 aus Sportförderungsprogramm an Sportvereine für Investitionen	jährlich 200.000 €
Zuschuss 2017–2018 an den Sportkreis Heidelberg e.V.	jährlich 186.500 €
<b>Einnahmen:</b>	
Keine	
<b>Finanzierung:</b>	
Ansätze 2017–2018 im Ergebnishaushalt (Sportförderungsprogramm)	jährlich 690.000 €
Ansätze 2017–2018 im Finanzhaushalt (Sportförderungsprogramm)	jährlich 200.000 €
Ansätze 2017–2018 im Ergebnishaushalt (Zuschuss an den Sportkreis Heidelberg e.V.)	jährlich 186.500 €

### **Zusammenfassung der Begründung:**

Das Sportförderungsprogramm gibt den Vereinen Planungssicherheit für Investitionen und laufende Zuschüsse. Dem Sportkreis Heidelberg e.V. wird die Deckung seiner Personal- und Sachkosten sowie die Organisation vereinsübergreifender Projekte ermöglicht.

## **Begründung:**

Das XVIII. Sportförderungsprogramm 2015–2016 hatte ein Volumen im Ergebnishaushalt (laufende Zuschüsse) von jährlich 648.800 €. Im Finanzhaushalt beliefen sich die Mittel auf jährlich 200.000 €. Der institutionelle Zuschuss an den Sportkreis Heidelberg e.V., der von diesem unter anderem für Projekte mit Kindern und Jugendlichen sowie zur Durchführung besonderer Veranstaltungen eingesetzt wird, betrug im Jahr 2015 und 2016 jeweils 177.730 €.

Das XIX. Sportförderungsprogramm 2017–2018 wurde in der Kommission, die aus Vertretern des Sportkreises sowie der Stadtverwaltung Heidelberg zusammengesetzt ist, beraten und einvernehmlich überarbeitet; die als Anlage beigefügte Fassung wird von allen Beteiligten zur Beschlussfassung empfohlen. Die wesentlichen Änderungen werden nachfolgend erläutert:

### **Finanzielle Auswirkungen:**

#### **Erhöhung der Zuschüsse für den Sport- und Vereinsbetrieb sowie des Zuschusses an den Sportkreis Heidelberg e.V.**

Der Badische Sportbund Nord e.V. hat seine Beiträge sowie die Stundensätze bei den Übungsleitern, Sportstudenten und Vereinsmanagern erhöht. Dies bedeutet einen Mehraufwand von jährlich rund 82.000 €. Unter Berücksichtigung der finanziellen Entwicklung des Gesamthaushalts war eine der zentralen Vorgaben für die Haushaltsplanung 2017/2018, die Ansätze bei den vertraglich nicht gebundenen Zuweisungen und Zuschüssen grundsätzlich auf den Ansätzen 2016 festzuschreiben. Um die vorgenannten Erhöhungen den Heidelberger Vereinen gewähren zu können, wurde in den Haushaltsgesprächen vereinbart, dass eine Erhöhung des Sportförderungsprogramms von 648.800 € um 41.200 € auf 690.000 € pro Jahr akzeptiert wird. Der restliche Mehraufwand sollte durch eine Anpassung an anderer Stelle des Sportförderungsprogramms kompensiert werden. Im Rahmen der Gespräche zur Aufstellung des Sportförderungsprogramms wurde dann einvernehmlich beschlossen, diese Anpassung durch eine Regelung im Bereich der Fahrtkostenzuschüsse zu erreichen (siehe Punkt 2.6 der Übersicht über die wesentlichen Änderungen).

In den Haushaltsjahren 2017 und 2018 werden somit zur Förderung des Sport- und Vereinsbetriebs im Ergebnishaushalt jährlich 690.000 € und damit rund 6,4 % mehr als 2015 und 2016 bereitgestellt.

Die Mittel im Finanzhaushalt für investive Zuschüsse sollen nach wie vor jährlich 200.000 € betragen. Für diese Zuschüsse wäre zwar rechnerisch nach einer Prüfung aller von den Vereinen angemeldeten Vorhaben ein Gesamtbetrag von 1.444.844 € für die Jahre 2017–2018 bereitzustellen. Die Erfahrung aus den Vorjahren hat allerdings gezeigt, dass die Vereine nicht alle angemeldeten Maßnahmen durchführen und man daher davon ausgehen kann, dass der Zuschussbetrag von insgesamt 400.000 € für die Jahre 2017 und 2018 ausreicht.

Der institutionelle Zuschuss an den Sportkreis Heidelberg e.V. wird für 2017 und 2018 jeweils von bisher 177.730 € auf 186.500 € erhöht. Gründe für diese Erhöhung sind Mehrkosten bei den Mieten aufgrund des geplanten Umzugs des Sportkreis Heidelberg e.V. vom Harbigweg 6 in größere Räumlichkeiten in der Speyerer Schnauz 8, Tarifsteigerungen bei den Personalkosten sowie für das Freiwillige Soziale Jahr (FSJ).

### Formale Überarbeitung: Anpassung bei Struktur und Formulierungen

Das XIX. Sportförderungsprogramm wurde außerdem in formaler Hinsicht überarbeitet. Anlass dafür waren die Erfahrungen aus der Projektgruppe zur Vereinheitlichung der Zuwendungspraxis bei der Stadt Heidelberg. Aufgrund seines besonderen Charakters als Förderprogramm wird die Sportförderung nicht als besonderer Teil in die Rahmenrichtlinie Zuwendungen integriert, sondern bleibt als gesondertes Förderprogramm bestehen. Struktur und Formulierungen wurden gleichwohl leicht angepasst, um die Förderung auch hier auf eine rechtssichere und transparente Grundlage zu stellen. Zudem waren an einigen Stellen Klarstellungen erforderlich, um die aktuelle Praxis besser abzubilden.

Neu ist, dass die Nebenbestimmungen für Investitionszuschüsse jetzt gebündelt in einer Anlage zum Sportförderungsprogramm enthalten sind, so dass diese Vorgaben sowohl für die Verwaltung als auch für die Vereine an einer Stelle übersichtlich zusammengefasst sind. Aus Gründen der Vereinheitlichung und Gleichbehandlung orientieren sich die Nebenbestimmungen nach Inhalt und Aufbau an den entsprechenden Vorgaben der Rahmenrichtlinie Zuwendungen.

### Übersicht: Wesentliche inhaltliche Änderungen

Neben verschiedenen redaktionellen Anpassungen (zum Beispiel Einfügen von Zwischenüberschriften) enthält das XIX. Sportförderungsprogramm folgende wesentliche inhaltliche Änderungen:

Abschnitt:	Nummer:	Erläuterung:
<b>I.</b>		
	2.6	Keine Förderung für das Errichten von Zaunanlagen.
<b>III.</b>		
	2.8	Klarstellung, dass der Förderbetrag pro Pferd gilt.
<b>IV.</b>		
	2.2	Aufgrund der geänderten Richtlinien des Badischen Sportbund Nord e.V. neu formuliert. Keine Unterscheidung mehr nach Lizenzstufen. Zuschusshöhe angepasst (pro Unterrichtsstunde künftig 2,50 € statt 1,80 beziehungsweise 2,25 €).
	2.2.2	Zuschusshöhe bei der Förderung des Einsatzes staatlich anerkannter nebenberuflicher Übungsleiter angepasst (künftig 2,50 € statt 1,80 €).
	2.2.3	Jährlicher Höchstbetrag angepasst (500 € statt 360 €).
	2.3.2	Zuschusshöhe bei der Förderung des Einsatzes von Sportstudenten angepasst (künftig 2,50 € statt 1,80 €).
	2.3.3	Jährlicher Höchstbetrag angepasst (500 € statt 360 €).
	2.4.1	Analog zu 2.2.3 Jährlicher Höchstbetrag angepasst (500 € statt 360 €).
	2.6	Eine Bezuschussung der Fahrtkosten zu internationalen Verbandswettkämpfen entfällt. Ansonsten verringert sich der Zuschuss von bisher 30% auf nun 15% (beziehungsweise für nationale Verbandswettkämpfe für Jugendliche bis 18 Jahren von 75% auf 40%), wobei die Mindest-Entfernungen zum Austragungsort unverändert bleiben. Der Fördersatz von 40% gilt künftig für alle Behindertensportvereine, nicht nur für Rollstuhlsportler.
	2.11	Maßgeblich für die Förderung der Mitglieds-Beiträge der Vereine beim Badischen Sportbund Nord e.V. ist künftig der zu Beginn des Sportförderungsprogramms geltende Betrag. Änderungen während der Laufzeit werden künftig nicht mehr berücksichtigt.

	2.13	Konkretere Beschreibung der Fördervoraussetzungen für Vereine, die Hallennutzungsentgelte zahlen sowie Darstellung der Verfahrensabläufe.
	2.14	Klarstellende Formulierung der Fördervoraussetzungen für die Sozialstaffelung bei Beiträgen zur Kindersportschule. Ergänzt wurde die Vorgabe an die Vereine, die erforderlichen Voraussetzungen in geeigneter Weise zu prüfen.
<b>V.</b>		
	4.	In der Regel sollen die in Anlage aufgeführten Allgemeinen Nebenbestimmungen Sportförderung (ANBest SpoF) aufgenommen werden.

#### **Weiteres Vorgehen: Informationsveranstaltung für Sportvereine geplant**

Der Sportkreis Heidelberg e.V. plant, in Kooperation mit dem Amt für Sport und Gesundheitsförderung im ersten Halbjahr 2017 für Sportvereine eine Informationsveranstaltung anzubieten, um über die Fördermöglichkeiten in Heidelberg und die formalen Anforderungen (zum Beispiel Umgang mit Formularen) zu informieren. Die Verwaltung begrüßt dieses Vorhaben und wird sich ebenfalls aktiv einbringen.

#### **Beteiligung des Beirates von Menschen mit Behinderungen**

Der Inhalt der Vorlage wurde mit dem Beirat von Menschen im Vorfeld besprochen.

## Prüfung der Nachhaltigkeit der Maßnahme in Bezug auf die Ziele des Stadtentwicklungsplanes / der Lokalen Agenda Heidelberg

### 1. Betroffene Ziele des Stadtentwicklungsplanes

Nummer/n: (Codierung)	+ / - berührt:	Ziel/e:
GR 1	+	Solide Haushaltswirtschaft <b>Begründung:</b> Die Festlegung der Sportförderung sichert eine solide Haushaltswirtschaft. <b>Ziel/e:</b>
GR 2	+	Investitionen fördern, die einen gleichermaßen sozialen, ökonomischen und ökologischen Nutzen aufweisen. <b>Begründung:</b> Dies ist eine wesentliche Voraussetzung für die Aufnahme der Investitionszuschüsse in das Sportförderungsprogramm. <b>Ziel/e:</b>
SOZ 3	+	Solidarität und Eigeninitiative, Selbsthilfe und bürgerschaftliches Engagement fördern. <b>Begründung:</b> Die Förderung des Sports durch das vorgelegte Sportförderungsprogramm bedeutet auch, die Solidarität und Eigeninitiative, Selbsthilfe und das bürgerschaftliche Engagement zu fördern. <b>Ziel/e:</b>
SOZ 5	+	Bedarfsgerechter Ausbau und flexible Gestaltung des Betreuungs- und Freizeitangebotes, der Spiel- und Bewegungsräume für Kinder und Jugendliche. <b>Begründung:</b> Die Inhalte des Sportförderungsprogramms haben zur Folge, dass der bedarfsgerechte Ausbau und die flexible Gestaltung des Betreuungs- und Freizeitangebotes sowie der Spiel- und Bewegungsräume für Kinder und Jugendliche gefördert werden. <b>Ziel/e:</b>
SOZ 14	+	Zeitgemäßes Sportangebot sichern <b>Begründung:</b> Inhalte des Sportförderungsprogramms sichern ein zeitgemäßes Sportangebot.

### 2. Kritische Abwägung / Erläuterungen zu Zielkonflikten:

keine

gezeichnet

Prof. Dr. Eckart Würzner

### Anlagen zur Drucksache:

Nummer:	Bezeichnung
01	XIX. Sportförderungsprogramm 2017–2018 mit Anlage Allgemeine Nebenbestimmungen Sportförderung (ANBest SpoF)
02	Investitionsliste zum XIX. Sportförderungsprogramm 2017–2018